

Schweigepflicht

Schweigepflicht - durch Gesetz, staatliche Funktion, Vertrag oder Weisung eines dazu berechtigten Organs begründete Pflicht zur Geheimhaltung von Tatsachen oder Vorgängen. Wird ein Bürger als Zeuge vor Gericht geladen, ist er verpflichtet, die Aussage zu verweigern, wenn er durch sie eine ihm vom Staat ausdrücklich auferlegte oder gesetzlich anerkannte Sch. verletzen würde (z.B. Geheimnisträger). In Wahrung ihres Berufsgeheimnisses unterliegen der Sch.: Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Hebammen, Apotheker sowie deren Mitarbeiter, soweit sie Tätigkeiten verrichten, bei denen ihnen zwangsläufig der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen bekannt werden (z.B. Krankenschwestern, Sekretäre oder Schreibkräfte von Rechtsanwälten oder Psychologen, Assistenten von Ärzten). Die Sch. besteht auch, wenn der Verpflichtete seine Tätigkeit nicht mehr ausübt, sie ist jedoch aufgehoben, wenn der Bürger oder eine andere berechtigte Person oder die betreffende staatliche Stelle ihn von der Sch. befreit hat oder wenn eine Z^7 Anzeigepflicht oder eine Meldepflicht (\nearrow ärztliche Meldepflicht) besteht. / Geheimhaltungspflicht

Schwerbeschädigter - Bürger, der körperlich oder geistig so geschädigt ist, daß wegen der sich daraus ergebenden lang anhaltenden oder dauernden Beeinträchtigungen eine erhebliche Abweichung vom durchschnittlichen Leistungsvermögen gesunder Bürger vorliegt. Sch. haben die gleichen verfassungsmäßigen Rechte wie alle Bürger und genießen darüber hinaus besondere staatliche und gesellschaftliche Unterstützung und Förderung. „Die Eingliederung physisch und psychisch geschädigter Bürger in das gesellschaftliche Leben wird vor allem durch geeignete Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, durch komplexe Maßnahmen der Rehabilitation sowie durch medizinische und soziale Betreuung gefördert“ (Programm der SED, Berlin 1976, S. 26). Art und Ausmaß der Schädigung werden durch ärztliche Begutachtung festgestellt. Unterschieden werden 4 Stufen einer körperlichen oder geistigen Schädigung: Stufe I Beschädigter (B), Stufe II Schwerbeschädigter (SB), Stufe III Schwerbeschädigter (StB), Stufe IV Schwerbeschädigter, der eines ständigen Begleiters bedarf (StB+B). Jeder Sch. der Stufen II-IV erhält einen Beschädigtenausweis, aus dem die jeweilige Einstufung ersichtlich ist; Beschädigte der Stufe I erhalten ihn nur, wenn eine erhebliche Geh- und Stehbehinderung besteht, ansonsten wird ihre Beschädigung in den / Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen (§ 1 AO über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen vom 10.6.1971, GBl. II 1971 Nr. 56 S. 493, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 18. 7.1979, GBl. I 1979 Nr. 33 S. 315). *Rehabilitanden* sind Sch., die gemäß Entscheidung der Kreisrehabilitationskommission mit einer geschützten Arbeit in einem entsprechend der Art und dem Ausmaß ihrer physi-

schen oder psychischen Schädigung besonders ausgestalteten Arbeitsrechtsverhältnis betraut werden können. Es gibt geschützte Einzelarbeitsplätze, geschützte Betriebsabteilungen, geschützte Werkstätten und geschützte Arbeit in Form von Heimarbeit (AO zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden vom 26. 8.1969, GBl. II 1969 Nr. 75 S. 470, i. d. F. der VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29.7.1976, GBl. I 1976 Nr. 33 S. 411).

Sch. haben - z. T. abhängig von der Einstufung - besondere Rechte und Vergünstigungen, unter anderem erweiterten Schutz vor / Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses, Anspruch auf / Zusatzurlaub, auf Steuervergünstigungen und Fahrpreisermäßigungen; hinsichtlich / Überstundenarbeit und Nacharbeit gelten für sie besondere Schutzvorschriften, und sie erhalten neben anderen / Sachleistungen der Sozialversicherung spezielle Hilfsmittel (// Heil- und Hilfsmittel). Physisch oder psychisch geschädigte Schulabgänger werden bei Berufswahl und / Bewerbung um eine Lehrstelle besonders unterstützt.

Familien mit schwerstgeschädigten Kindern genießen besondere soziale Vergünstigungen (VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 24.4.1986, GBl. I 1986 Nr. 15 S. 243). Steht für solche Kinder vorübergehend kein Platz in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. in Kinderkrippe oder Kindergarten zur Verfügung, erhalten Familienangehörige, die deshalb ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen bzw. keine Berufstätigkeit aufnehmen können, von der Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung von 200 Mark. Wird ein schwerstgeschädigtes Kind, das in einer der genannten Einrichtungen Aufnahme gefunden hat, während der Ferien oder aus anderen gerechtfertigten Gründen vorübergehend von einem Familienangehörigen betreut, der deshalb seine Berufstätigkeit unterbrechen muß, erhält dieser für die Zeit der Unterbrechung ebenfalls die Unterstützung. Für schwerstgeschädigte Kinder wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn ihres Anspruchs auf / Invalidenrente eine Unterstützung in Höhe von 130 Mark gezahlt, wenn sie auf Grund ihrer Schädigung kein Lehr- oder Arbeitsrechtsverhältnis bzw. Studium aufnehmen oder nicht die EOS besuchen können. Voraussetzung ist, daß eine bestehende Möglichkeit zur Rehabilitation genutzt wird oder eine solche nicht besteht. Auch in bezug auf die / Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder, den / Grundurlaub und den / Hausarbeitstag bestehen Vergünstigungen.

schwerstgeschädigte Kinder / Bewerbung um eine Lehrstelle / Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder / Grundurlaub / Hausarbeitstag / Schwerbeschädigter

Schwurgericht-in vielen bürgerlichen Staaten bestehendes Organ der Rechtsprechung, das - mit Berufs-